



Richtlinie

Kantonsbeiträge an Investitionen in Hauptwandererrouten (Strassengesetz, Artikel 60/60a)

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt

01.02.2024



Inhaltsverzeichnis

1.	Ausgangslage und Zielsetzung	3
2.	Geltungsbereich	3
3.	Grundlagen	3
4.	Was fällt unter den Begriff Investitionen?	4
4.1	Neu- und Ausbau	4
4.2	Instandsetzung und Wiederherstellung	4
4.3	Keine Investitionen	4
5.	Anrechenbare Kosten	5
6.	Beitragsfestsetzung	5
7.	Anforderungen an das Beitragsgesuch	6
8.	Anforderungen an die Abrechnung	6
9.	Zahlungsmodus	6

Impressum

Prozessverantwortung: Leitung Fachstelle Planungen – Kai Kattau
Freigabe: Kreiskonferenz / Amtsleitung – Stefan Studer

Herausgabe: Bau- und Verkehrsdirektion / Tiefbauamt
Titelbild: Stiftung Schweiz Mobil
Kontakt: www.be.ch/tba

1. Ausgangslage und Zielsetzung

Die vorliegende Richtlinie beantwortet die häufigsten Fragen im Zusammenhang mit der Anwendung von Artikel 60 und 60a des Strassengesetzes:

- Was fällt unter die Begriffe Neu- und Ausbau?
- Was fällt unter die Begriffe Instandsetzung und Wiederherstellung?
- Welches sind die für die Beitragsbemessung massgebenden anrechenbaren Kosten?
- Welche Anforderungen werden an Beitragsgesuche und Schlussabrechnungen gestellt?

Auszug aus dem **Strassengesetz**:

Artikel 60 Beiträge an Wanderwege

¹ Der Kanton leistet den Gemeinden Beiträge an Investition in kantonale Hauptwanderrouten.

² Der Beitrag beträgt 40 Prozent der Kosten.

Artikel 60a Beiträge an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velo- und Wanderwegen

¹ Der Kanton kann einen Beitrag an die Instandsetzung oder Wiederherstellung von Velowegen nach Artikel 59 und von Wanderwegen nach Artikel 60 leisten, wenn

- a ein Wegabschnitt durch Elementarereignisse erheblich beschädigt oder zerstört worden ist oder
- b ein besonders aufwendiger Wegabschnitt wie eine Brücke saniert werden muss.

² Der Beitrag beträgt höchstens 40 Prozent der Kosten.

2. Geltungsbereich

Die Routen, für die Investitionsbeiträge geleistet werden können, sind im Sachplan Wanderroutennetz festgelegt. Es handelt sich um bestehende und geplante Hauptwanderrouten. Projekte nach Art. 60 SG können Bestandteil eines Agglomerationsprogramms sein.

3. Grundlagen

Rechtsgrundlagen

- Bundesgesetz über Fuss- und Wanderwege vom 04.10.1085 (FWG; SR 704)
- Verordnung über die Fuss- und Wanderwege vom 26.11.1986 (FWV; SR 704.1)
- Strassengesetz vom 4. Juni 2008 (SG; BSG 732.11)
- Strassenverordnung vom 29. Oktober 2008 (SV; BSG 732.111.1)
- Staatsbeitragsgesetz vom 16. September 1992 (StBG; BSG 641.1)
- Staatsbeitragsverordnung vom 23. März 1994 (StBV; BSG 641.111)
- Finanzhaushaltsgesetz vom 15. Juni 2022 (FHG; BSG 620.0)
- Sachplan Wanderroutennetz, RRB Nr. 1212 vom 22. August 2012, nachgeführt am 4. September 2023. (Karte einsehbar im [Geoportal des Kantons Bern](#).)

Weitere Grundlagen

- Norm VSS 640 829a «Signalisation Langsamverkehr»
- Schweizer Wanderwege und ASTRA (2009): Bau und Unterhalt von Wanderwegen. Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 9
- Schweizer Wanderwege und ASTRA (2012): Ersatzpflicht für Wanderwege. Vollzugshilfe Langsamverkehr Nr. 11

4. Was fällt unter den Begriff Investitionen?

Investitionen im Sinne des SG – und somit beitragsberechtigt – sind neue Ausgaben für Hauptwanderwegen sowie die dafür nötigen Projektierungskosten (im Sinne von Art. 52 Abs. 2 SG). Darunter fallen der Neu- und Ausbau von Hauptwanderwegen (Art. 60 SG) sowie die Instandsetzung und Wiederherstellung von bestehenden Hauptwanderwegen (Art. 60a SG) soweit sie für den Zweck «Wandern» gemäss Norm VSS 640 829a nötig sind.

Voraussetzungen für einen Beitrag im Sinne dieser Richtlinie sind

- der frühzeitige Beizug des zuständigen Oberingenieurkreises des Tiefbauamts bei der Planung und Erarbeitung des Projekts und
- ein Projekt, das die Einhaltung der massgebenden Normen und das Gebot der Verhältnismässigkeit einhält.

4.1 Neu- und Ausbau

Als **Neubau** gilt die Neuanlage von Hauptwanderwegen oder Teilen davon.

Als **Ausbau** gilt die Erhöhung des Standards im Sinne der Vollzugshilfe «Bau und Unterhalt von Wanderwegen», soweit dieser – je nach Kategorie – für Wanderwege, Bergwanderwege bzw. Alpinwanderwege nötig ist. Hierzu gibt die Norm VSS 640 829a Hinweise.

4.2 Instandsetzung und Wiederherstellung

Zur Instandsetzung und Wiederherstellung nach Art 60a SG zählen einmalige oder wiederkehrende Investitionen grösseren Ausmasses in die vorhandene Infrastruktur. Dies betrifft vorwiegend die Gesamtinstandsetzung aufwändiger Infrastrukturen oder die Wiederherstellung ganzer Teile von Wegen nach Naturereignissen, die die finanzielle Leistungsfähigkeit der Standortgemeinde übersteigen. Dabei werden bestehende Infrastrukturen in den ursprünglichen Zustand zurückversetzt.

Die Gesamtinstandsetzung betrifft insbesondere die Sanierung von Brücken oder anderen Kunstbauten. Die Wiederherstellung dient generell der Instandsetzung von abgerutschten oder verschütteten Wegabschnitten nach häufigen oder ausserordentlichen Naturereignissen (z. B. nach Steinschlag, Winterschäden, Hangrutschen, Sturmschäden und dergleichen; Art. 56 Abs. 2 SG sinngemäss).

Bei der Vernachlässigung des üblichen Unterhalts durch den Erhaltungspflichtigen kann der Kantonsbeitrag nach Art. 60a SG reduziert werden.

4.3 Keine Investitionen

Nicht zu Investitionen gehören Kosten für den üblichen Unterhalt.

Der übliche Unterhalt umfasst die Pflege- und einfache Unterhaltsarbeiten an einer Infrastruktur, beispielsweise kleinere Reparaturen (bspw. die Instandsetzung von Geländer), punktuelle Instandsetzungen (bspw. nach häufigen Naturereignissen), Belagssanierungen, das Zurückschneiden der Vegetation, die Reinigung von Wasserabläufen, die periodischen Felssäuberungen, die Schneeräumung und dergleichen.

Diesbezügliche Kosten sind somit weder nach Art. 60 SG noch nach Art. 60a SG beitragsberechtigt.

Ebenfalls nicht beitragsberechtigt sind Kosten für **Ersatzmassnahmen**, die **aufgrund von erheblichen Eingriffen** nach Art. 7 FWG und Art. 33 SV nötig sind.

5. Anrechenbare Kosten

Der Kanton leistet Beiträge an diejenigen Kosten, welche für den **Zweck «Wandern»** nötig sind. Kosten für Massnahmen, die darüber hinausgehen, werden durch den Kanton nicht mitfinanziert. Wenn Projekte Elemente umfassen, die anderen Zwecken als dem Wandern dienen (z. B. Erschliessung, land- und forstwirtschaftliche Nutzung), so sind nur diejenigen Bestandteile beitragsberechtigt, welche dem Wandern dienen.

Anrechenbar sind die Kosten für Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb (Kauf von Land, Geometer- und Verschreibungskosten bei Grundbucheinträgen) inkl. Mehrwertsteuer. Auf Grundlage des Gesuchs legt der Kanton den Höchstbeitrag fest.

Nicht beitragsberechtigt sind Garantearbeiten sowie Kreditzinse, Bewilligungsgebühren und Eigenleistungen der Gemeindeverwaltung und von Behördenmitgliedern.

6. Beitragsfestsetzung

Beitragsberechtigt ist die Standortgemeinde, ausgenommen sie habe ihre diesbezügliche gesetzliche Aufgabe mittels Gemeinderatsbeschluss oder schriftlicher Vereinbarung einer anderen Gemeinde oder Institution übertragen.

Das Tiefbauamt leistet nur Beiträge an die der Gemeinde bzw. der Bauherrschaft verbleibenden, effektiven Kosten, nach Abzug der Beiträge Dritter. Als **Beiträge Dritter** gelten namentlich:

- Beiträge von Verwaltungsstellen des Bundes und des Kantons, wie z. B. des Bundesamts für Strasse ASTRA, der Abteilung Strukturverbesserung und Produktion (ASP) des Amts für Landwirtschaft und Natur LANAT, des Forstes etc.;
- Beiträge aus eidgenössisch oder kantonale verwalteten Fonds, wie z. B. Fonds Landschaft Schweiz, Lotteriefonds, SFG-Fonds etc.;
- Beiträge von Privatpersonen oder Privatunternehmen (Gönnerbeiträge, Spenden etc.);
- Beiträge von Unternehmen mit öffentlicher Mehrheitsbeteiligung (z. B. BKW AG, KWO AG, Swisscom);
- Beiträge von Transportunternehmungen des öffentlichen Verkehrs, welche im Angebotsbeschluss des Kantons enthalten sind und demzufolge von diesem oder andern öffentlichen Institutionen Abgeltungen erhalten (z. B. SBB, BLS, BOB, CF du Jura, Bus- und Postautounternehmen).

Wird ein Projekt noch durch andere kantonale Beiträge mitfinanziert (z. B. im Rahmen des Agglomerationsprogramms oder der See- und Flussuferverordnung Art. 11), wird deren Reihenfolge und Berechnung im für den hauptsächlichen Beitragsgrund massgebenden Verfahren festgelegt.

Ausser der ausgewiesenen Teuerung können im Verlauf der Realisierung des Projekts entstehende **Mehrkosten** nur dann finanziell abgegolten werden, wenn diese auf bewilligte Projektänderungen oder andere nicht beeinflussbare Ursachen zurückzuführen sind (Art. 15 StBG). Zudem müssen sie vor der Ausführung beim zuständigen Oberingenieurkreis angemeldet worden sein.

7. Anforderungen an das Beitragsgesuch

Das Beitragsgesuch ist durch die Standortgemeinde einzureichen, ausser sie habe ihre diesbezügliche gesetzliche Aufgabe mittels Gemeinderatsbeschluss oder schriftlicher Vereinbarung einer anderen Gemeinde oder Institution übertragen.

Es wird empfohlen, frühzeitig vor der Gesuchstellung mit dem zuständigen Oberingenieurkreis des Tiefbauamts in Kontakt zu treten.

Ein Beitragsgesuch ist **vor Baubeginn** einzureichen (Ausnahme Sofortmassnahmen bei Naturereignissen) und hat folgende Angaben zu enthalten:

- Ausgangslage, Handlungsbedarf bezüglich des Wanderns;
- Übersichtsplan mit Angabe der betroffenen Hauptwanderoute (z. B. Auszug aus dem kantonalen Sachplan Wanderroutennetz); Bauprojekt mit Massnahmen (Plan und Beschrieb);
- Rechtskräftige Baubewilligung;
- Trägerschaft;
- Kostenvoranschlag; die beitragsberechtigten Kosten sind nachvollziehbar auszuscheiden und darzustellen;
- Finanzierungsplan (Beiträge von Bund und Kanton, Beiträge Dritter im Sinne dieser Richtlinie und anderweitige Beiträge Dritter, der Gemeinde verbleibende Restkosten),

Gestützt darauf erlässt der Kanton eine anfechtbare Beitragsverfügung, die der Gemeinde vom Tiefbauamt eröffnet wird.

8. Anforderungen an die Abrechnung

Die Schlussabrechnung umfasst folgende Elemente:

- Kostenzusammenstellung mit Zuteilung der einzelnen Positionen zu den Kostenarten Projektierung, Bau, Bauleitung und Landerwerb;
- Kopien der Originalrechnungen mit Zahlungsbelegen als Nachweis der Kostenzusammenstellung;
- Belege der definitiven Beiträge Dritter;
- Dokumentation des Zustands vor und nach der Realisierung;
- Aktennotiz oder Protokoll der Wegabnahme. Der zuständige Oberingenieurkreis des Tiefbauamts und die Berner Wanderwege sind zur Wegabnahme einzuladen. Die von ihnen beanstandeten Mängel sind vor Einreichen der Schlussabrechnung zu beheben;
- Bankverbindung.

9. Zahlungsmodus

Der zuständige Oberingenieurkreis prüft die Schlussabrechnung auf seine Richtigkeit. Fehlen Elemente oder entsprechen Teile davon nicht dieser Richtlinie, werden die Elemente bzw. erläuternde Begründungen durch das TBA bei der Bauherrschaft eingefordert.

Bei den Beiträgen nach Art. 60 und 60a SG handelt es sich um neue Ausgaben im Sinne von Art. 30 Abs. 1 FHG. Ein Anspruch auf Beiträge besteht nur im Rahmen verfügbarer Budgetkredite des Tiefbauamts. Reichen die Budgetmittel nicht aus, so werden die Beiträge zeitlich gestaffelt. Es besteht kein Anspruch darauf, den Beitrag zu einem bestimmten, von der Gesuchstellerin erwünschten Zeitpunkt zu erhalten. In der Regel wird der Kantonsbeitrag innert 45 Tagen nach Vorliegen der korrekten Schlussabrechnung überwiesen.

Bei mehrjährigen Projekten mit grösseren anrechenbaren Kosten (> CHF 100 000.00) sind nach Absprache mit dem zuständigen Oberingenieurkreis Akontozahlungen möglich. Die Akontozahlung wird auf rund 90 % der zu diesem Zeitpunkt nachgewiesenen effektiven Ausgaben bemessen (Rundungsbetrag). Der Antrag auf eine Akontozahlung ist durch eine Rechnungszusammenstellung, ein Belegverzeichnis und die Dokumentation des Baufortschritts zu belegen.